

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 25

12.12.2018

2018

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf.	186
Sitzung des Kreisausschusses	186
Vollzug der Baugesetze; Bauvorhaben: Neubau einer Kulturhalle Fl.-Nr.: 253 Gemarkung: Berching	187
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Herrn Albert Fiehl, Allershofen 3, 92361 Berggau; Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück mit der Flurnummer 5272, Gemarkung Berggau, Gemeinde Berggau;	188
Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)	189
Einwohnerzahlen am 30.06.2018	189
Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	190
Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes; Satzung des Schulverbandes Parsberg zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)	191
Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018	193

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der Fischseuchen-Verordnung (Fischseuchen-V) vom 24.11.2008 (BGBl I 2008 S. 2315), jeweils in der derzeit gültigen Fassung  
Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung einer nicht exotischen Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie – auch VHS – genannt)

194

**Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

---

**Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises**

11 - Az. 0141

**Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf.**

Die 23. Sitzung des Kreistages Neumarkt i.d.OPf. findet am Montag, 17. Dezember 2018, **16.00 Uhr**, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf., mit folgender Tagesordnung statt:

**Öffentlicher Teil**

1. Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsstelle
2. Tätigkeitsberichte der Kreisheimatpfleger

***MUSIKALISCHER BEITRAG, GESTALTET VON LEHRERINNEN UND LEHRERN DER STAATLICHEN BERUFSSCHULE NEUMARKT***

3. Jahresrückblick
4. Verleihung der Landkreismedaille

---

11 - Az. 0142

**Sitzung des Kreisausschusses**

Die 16. Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 19. Dezember 2018, 14.30 Uhr, im Saal des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit folgender Tagesordnung statt:

**A) Öffentlicher Teil**

1. Anerkennung der Niederschrift der 15. Sitzung
2. Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.; Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Übertragung der Insolvenzberatung und deren Förderung auf die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle der Caritas-Kreisstelle Neumarkt

3. Richtlinie zur Förderung von Glasfaseranschlüssen vom 01. Juni 2018; Beschlussfassung über die Anbindung der Schulen des Landkreises Neumarkt i.d.OPf. im Stadtgebiet Neumarkt und Parsberg.
4. Erweiterung, Umbau und Generalsanierung des Gymnasiums Parsberg; Beschlussfassung über die Beauftragung eines Tragwerkplaners im Rahmen eines VgV-Verfahrens.

---

Az.43-2018-0486

**Vollzug der Baugesetze;**

Bauvorhaben: Neubau einer Kulturhalle

Fl.-Nr.: 253

Gemarkung: Berching

**Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der Stadt Berching mit Bescheid vom 19.11.2018, Az. 43-2018-0486, eine Baugenehmigung zum Neubau einer Kulturhalle. Die Baumaßnahme findet auf dem Grundstück Fl.-Nr. 253 der Gemarkung Berching statt.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**a) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg

**b) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 243 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. eingesehen werden.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 19.11.2018  
Sachgebiet 43  
Im Auftrag

gez.  
Huber  
Verwaltungsamtsrätin

---

Az. 45-170-297.H

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**  
**Herrn Albert Fiehl, Allershofen 3, 92361 Berggau;**  
**Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur**  
**Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück mit der Flurnummer**  
**5272, Gemarkung Berggau, Gemeinde Berggau;**

**Hinweis auf die Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV) auf den Internetseiten des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf.**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat Herrn Albert Fiehl, Allershofen 3, 92361 Berggau, am 28.11.2018 die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom für den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück FINr. 5272 der Gemarkung Berggau, Gemeinde Berggau, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen, weil der Träger des Vorhabens dies beantragt hat.

Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung ist der Internetpräsenz des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. zu entnehmen  
(<http://landkreis-neumarkt.de/hp90726/Ausschreibungen-Bekanntmachungen.htm>).

Die öffentliche Bekanntmachung enthält insbesondere wichtige Informationen zum Tenor des Bescheides, zur Auslegungsfrist (13.12.2018 – 27.12.2018), zum Auslegungsort (Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.), zur Rechtsbehelfsbelehrung sowie zum Beginn des Laufs der Rechtsbehelfsfrist.

Die standortbezogene Vorprüfung des o. g. Vorhabens nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Näheres hierzu ist ebenfalls in der öffentlichen Bekanntmachung dokumentiert.

Neumarkt, den 28. November 2018  
LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.

Oelfe

---

## ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Frau Sinja Jürgens**  
**geb. 15.09.1999**  
**zuletzt wohnhaft in 9248 Berg, Frühlingstr. 11**  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 11.12.18, kfz24 / NM-LS1009 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 11.12.2018  
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Kfz-Zulassungsbehörde

Gerner

---

51-022

### Einwohnerzahlen am 30.06.2018

Nachstehend gibt das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. das Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Statistik vom 27.11.2018 SG 41 über die fortgeschriebenen Einwohner-zahlen zum Stand 30.06.2018 bekannt:

<b>Landkreis Neumarkt i.d.OPf.</b>	<b>Einwohner</b>
	insgesamt
Berching, St	8 656
Berg b.Neumarkt i.d.OPf.	7 789
Berngau	2 599
Breitenbrunn, M	3 453
Deining	4 681
Dietfurt a.d.Altmühl, St	6 112
Freystadt, St	9 001
Hohenfels, M	2 160
Lauterhofen, M	3 718
Lupburg, M	2 436
Mühlhausen	4 995
Neumarkt i.d.OPf., GKSt	39 843
Parsberg, St	7 185
Pilsach	2 843
Postbauer-Heng	7 736

Pyrbaum, M	5 815
Sengenthal	3 642
Seubersdorf i.d.OPf.	5 140
Velburg, St	5 348
Kreissumme	133 152

Hinweis:

Die Einwohnerzahlen können regelmäßig auf der Datenbank Genesis Online des Bayerischen Landesamts für Statistik unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.statistikdaten.bayern.de/genesis/online?sequenz=tabelleAufbau&selectionname=12411-009r>

Neumarkt i.d.OPf., 28.11.2018

SACHGEBIET 51

gez.

Seger

Regierungsamtsrat

51-8630

**Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

Aufgrund des Art. 22 und 26 KommZG i. V. mit Art. 5, 8 und 9 des KAG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe folgende

**Änderungssatzung:**

**§ 1**

§ 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 4 cbm/h            61,00 EUR/Jahr

bis 10 cbm/h           76,00 EUR/Jahr

über 10 cbm/h        92,00 EUR/Jahr

**§ 2**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

Die Gebühr beträgt 1,36 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 3**

§ 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,36 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

gez. Belzl  
Verbandsvorsitzender

---

51-2050

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes;**  
**Satzung des Schulverbandes Parsberg zur Regelung von Fragen der Verfassung des**  
**Schulverbandes (Verbandssatzung)**

**Satzung zur Regelung von Fragen  
der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung)**

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Parsberg  
(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt)  
erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) —  
BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2  
und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1  
des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art.  
20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I  
— folgende

**Satzung  
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands  
(Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: „Schulverband Parsberg“
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Parsberg.

## **§ 2 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung von der Mitgliedsgemeinde Stadt Parsberg geführt.

## **§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche Entschädigung in Höhe der monatlichen Dienstaufwandsentschädigung (Mindestsatz) weiterer Bürgermeister von kreisangehörigen Gemeinden (Anlage 2 B Nr. 1 KWBG).  
Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit 1/3 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 15 Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
- b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz - für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, bis zu höchstens 25,14 Euro (= Stundenvergütung nach § 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT in Verg.-Gr. I);
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen bis zu höchstens 25,14 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.



## § 4 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## § 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

## § 6 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes vom 01.09.2014 / 21.10.2011 / 08.07.2002 außer Kraft.

Parsberg, den 27. Nov. 2018  
SCHULVERBAND PARSBERG  
gez.

Josef Bauer  
Schulverbandsvorsitzender

---

51-941

### **Vollzug des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe für das Haushaltsjahr 2018**

#### I.

Auf Grund des § 21 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- hat die Verbandversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Forchheimer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 26.03.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	443.250 EUR
und im <b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben auf je	586.350 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 350.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage - Investitionsumlage - wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

**II.**

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Freystadt während der Dienststunden zur Einsicht auf.

Freystadt, 15.11.2018

**Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Forchheimer Gruppe**

gez.

Dorr  
Verbandsvorsitzender

---

56 – 56525

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) und der Fischseuchen-Verordnung (Fischseuchen-V) vom 24.11.2008 (BGBl I 2008 S. 2315), jeweils in der derzeit gültigen Fassung**  
**Anordnung eines Sperrgebietes und von Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung einer nicht exotischen Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie – auch VHS – genannt)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. erlässt folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Das im beiliegendem Lageplan mit rot gekennzeichnete Gebiet, um den von der nicht exotischen Fischseuche (Virale Hämorrhagische Septikämie – VHS –) betroffenen Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Breitenbrunn, wird zu einem Sperrgebiet erklärt. Der beigegefügte Lageplan gilt insoweit als Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Für das gesamte Sperrgebiet gelten folgende Maßnahmen:
  - a) Lebende Fische dürfen aus einem in dem Sperrgebiet gelegenen Fischhaltungsbetrieb nur mit Genehmigung des Veterinäramtes Neumarkt i.d.OPf. verbracht werden.
  - b) Alle Salmonidenhaltungsbetriebe (Forellen und Saiblinge) im Sperrgebiet müssen sich unter Angabe von Name, Lage des Weihers, Fischart und Anzahl beim Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. melden.
  - c) Treten auffällig viele kranke oder tote Fische auf, so ist das Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. zu benachrichtigen.
  - d) Die in dem Sperrgebiet gelegenen Betriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung. Untersuchungen von Fischen auf den VHS-Erreger durch das Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. sind zu dulden und zu unterstützen.
3. Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. kann Ausnahmen von den o. g. Maßnahmen unter Nr. 2 a) bis d) zulassen, wenn eine Seuchenverschleppung nicht zu befürchten ist.
4. Kosten werden nicht erhoben.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in diesem Amtsblatt in Kraft und besitzt ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

## GRÜNDE

### I.

Mit dem Befund des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit vom 27.11.2018 wurde in einem Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Breitenbrunn der Ausbruch der nicht exotischen Fischseuche Virale Hämorrhagische Septikämie (VHS) festgestellt.

Das Veterinäramt Neumarkt i.d.OPf. hat am 27.11.2018 dem Fischhaltungsbetreiber gegenüber die Tierseuche VHS amtlich festgestellt.

### II.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2, Art. 19 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnungen unter Nr. 1 und 2 dieses Bescheides stützen sich auf § 22 und § 27 Fischseuchen-V.

Nachdem durch das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. – Veterinäramt – in einem Fischhaltungsbetrieb im Gemeindebereich Breitenbrunn am 27.11.2018 die VHS amtlich festgestellt wurde, war ein Gebiet um diesen Fischhaltungsbetrieb gemäß beigefügtem Lageplan zum Sperrgebiet zu erklären.

### III.

Die Kostenfreiheit stützt sich auf Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) vom 08.04.1974 (GVBl. S. 152, BayRS 7821-1-UG), in der derzeit gültigen Fassung.

## HINWEIS:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 37 TierGesG sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem  
**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg**  
erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

**c) Schriftlich oder zur Niederschrift**

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Postanschrift:**  
**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Postfach 11 01 65**  
**93014 Regensburg**

**Hausanschrift:**  
**Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg**  
**Haidplatz 1**  
**93047 Regensburg**

**d) Elektronisch**

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

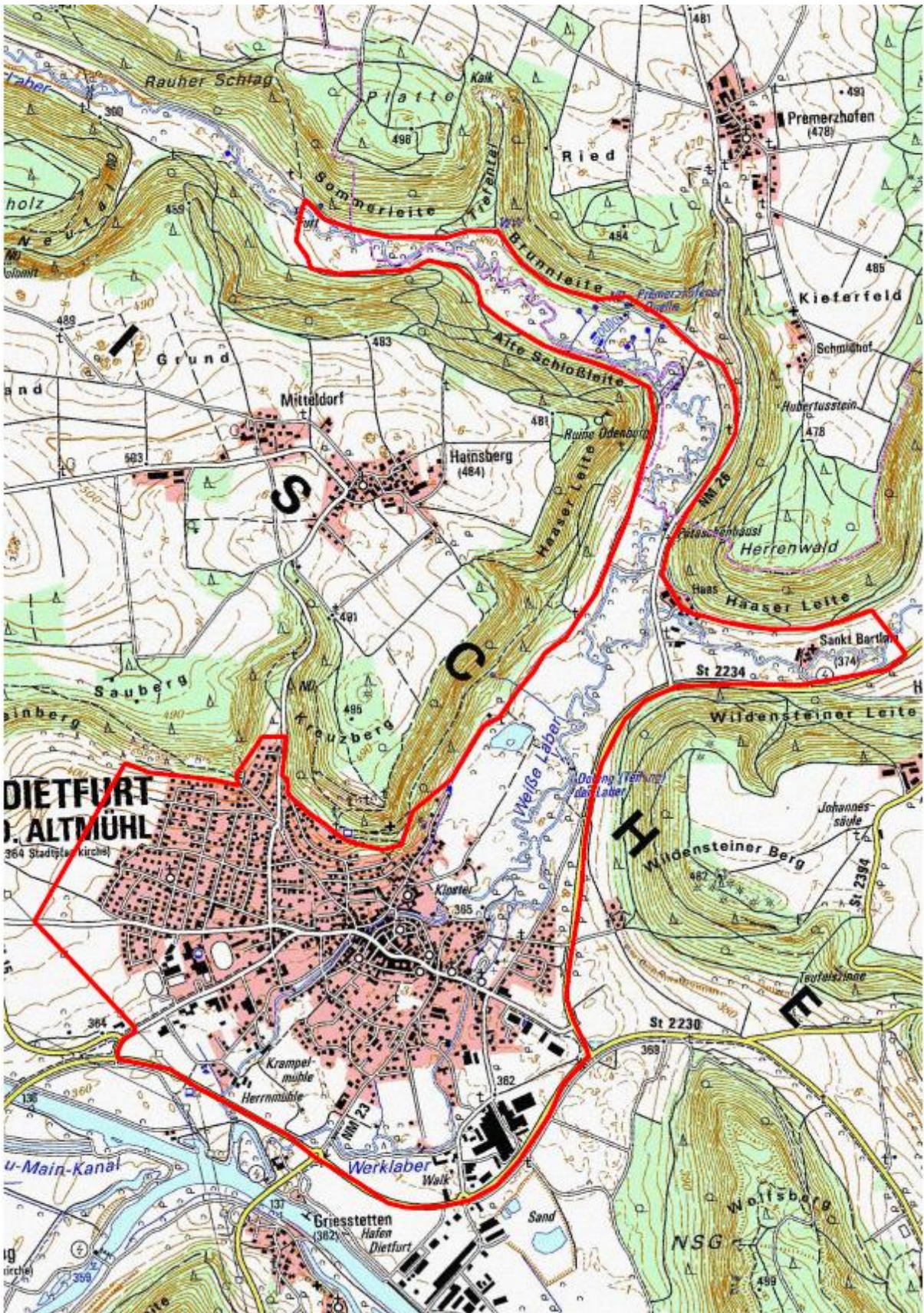
Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., 4. Dezember 2018

gez.

Naglitsch

---





---

**Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**

Amtsblatt Nr. 25 vom 12.12.2018